S 12 RA 589/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RA 589/99
Datum	30.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 RA 22/00
Datum	11.04.2001

3. Instanz

Datum	09.04.2002

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Dresden vom 30. November 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte nach Â§ 8 des Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetzes (AAÃ□G) als VersorgungstrÃ¤ger auch diejenigen Zeiten als ZugehÃ¶rigkeitszeiten zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz festzustellen hat, in denen der KlÃ¤ger eine BeschÃ¤ftigung als technischer Mitarbeiter (Diplomingenieur) bei der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t ausÃ¼bte, ihm eine Urkunde Ã¼ber die Zusage einer zusÃ¤tzlichen Altersversorgung aber nicht erteilt worden war.

Der am â□¦1938 geborene KlÃ¤ger war vom 17.09.1962 an als Diplomingenieur im VEB Waggonbau in N â□¦ und ab 16.04.1963 im VEB Motorenwerke C â□¦ als Gruppenleiter Planungstechnologie beschÃ¤ftigt. Eine Versorgungszusage fÃ¼r eine

zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz hat er nicht erhalten. Am 01.01.1973 wechselte er in den Dienst der Finanzdirektion der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t und war als Finanzdirektor bzw. Referent tÃ¤tig. Ab 01.04.1983 trat er der freiwilligen Zusatzrentenversicherung bei. Das SÃ¤chsische Staatsministerium fÃ¼r Wissenschaft und Kultur verlieh dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 19.08.1993 den akademischen Grad Diplomingenieur, da er am 17.05.1962 die AbschlussprÃ¼fung an der TU D â¦ in der Fachrichtung Fertigungstechnik abgelegt hatte. Im Sozialversicherungsausweis des KlÃ¤gers ist fÃ¼r den Zeitraum ab 01.01.1973 als Bezeichnung der TÃ¤tigkeit "Technischer Mitarbeiter" eingetragen.

Am 19.04.1999 beantragte der KlÃ¤ger die Ãberfâ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften, worauf die Beklagte als VersorgungstrÃ¤ger fÃ¼r die Zusatzversorgungssysteme (hier: Altersversorgung der technischen Intelligenz) mit Feststellungsbescheid vom 19.05.1999 die Zeit vom 17.09.1962 bis 31.12.1972 als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz feststellte und festlegte, in welcher HÃ¶he die im genannten Zeitraum erzielten Entgelte in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren sind. Im Widerspruch vom 31.05.1999 fÃ¼hrte der KlÃ¤ger aus, dass im Bescheid die nachgewiesenen Zeiten fÃ¼r die zusÃ¤tzliche Altersversorgung mit dem 31.12.1972 ohne Angabe von GrÃ¼nden ende. Der Wechsel zur Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â¦ kÃ¶nne kein Grund dafÃ¼r sein, da er mit gleicher Qualifikation und Funktion als Verantwortlicher fÃ¼r Investitionen in ein AngestelltenverhÃ¤ltnis zu exakt gleichen Konditionen Ã¼bernommen worden sei und der Arbeitgeber eine Intelligenzrentenversicherung Ã¼bernommen hÃ¤tte, wenn sie denn bestanden hÃ¤tte.

Mit Bescheid vom 26.07.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck, da die BeschÃ¤ftigungszeit ab 01.01.1973 als technischer Mitarbeiter nicht als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem anerkannt werden kÃ¶nne. Eine positive Versorgungszusage habe zu Zeiten der DDR nicht bestanden. Die geltend gemachte BeschÃ¤ftigung werde vom Wortlaut der in Betracht kommenden Versorgungsordnung zum System Nr. 1 (technische Intelligenz) nicht erfasst. Nur der Personenkreis nach Â§ 1 der Verordnung vom 17.08.1950 Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben hÃ¤tte mit einer Einbeziehung in das Versorgungssystem rechnen kÃ¶nnen. Die BeschÃ¤ftigung hÃ¤tte zudem in einem Produktionsbetrieb oder in einem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt werden mÃ¼ssen. Die bei der Evangelischen BrÃ¼der- UnitÃ¤t ausgeÃ¼bte BeschÃ¤ftigung entspreche zwar der technischen Qualifikation, sei jedoch nicht in einem volkseigenen Produktionsbetrieb oder einem gleichgestellten Betrieb ausgeÃ¼bt worden. Eine Gleichstellung sei nicht bekannt. Die vorhergehende Einbeziehung in die Altersversorgung hÃ¤tte nach der Versorgungsordnung durch die Evangelische BrÃ¼der-UnitÃ¤t nicht fortgesetzt werden kÃ¶nnen.

Hiergegen richtete sich die am 23.08.1999 beim Sozialgericht (SG) Dresden erhobene Klage. Die Beklagte nehme zu Unrecht nur Bezug auf Â§ 1 der Verordnung vom 17.08.1950, da Grundlage auch die 2. DB vom 24.05.1951 zu dieser Verordnung sei. Danach seien Hauptverwaltungen den volkseigenen

Produktionsbetrieben gleichzustellen. Die Evangelische BrÃ¼der-UnitÃ¤t sei als eine solche Hauptverwaltung zu betrachten und sie sei vom Staatssekretariat fÃ¼r Kirchenfragen stets so behandelt worden. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers habe IngenieurtÃ¤tigkeit im Bauwesen als auch in der Kirchenleitung beinhaltet. Mit dem Ausscheiden aus dem VEB sei die zugestandene Zusatzversorgung nicht erloschen. Das Bundessozialgericht habe in seinen Entscheidungen die Benachteiligung verhindern wollen. Folge man der Auslegung der Beklagten, so wirke die in der DDR bestandene Benachteiligung der Kirchen fort. Die in Â§ 1 der 2. DB vom 24.05.1951 genannten gleichgestellten Betriebe seien umfassend aufgezÃ¤hlt und es bestehe der Eindruck, dass man sich bemÃ¼ht habe, sÃ¤mtliche Bereiche des Ã¶ffentlichen Lebens einzubeziehen und den kirchlichen Bereich bewusst auszuklammern. Gem. Â§ 2 Abs. 4 der 2. DB erlÃ¶sche fÃ¼r die Dauer von Berufungen in Ã¶ffentliche Ãmter oder in demokratische Institutionen der Anspruch auf Rente nicht. Der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â¦ sei seit dem 05.07.1922 der Status einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts zuerkannt (vgl. Bekanntmachung des SÃ¤chsischen Staatsministeriums fÃ¼r Kultus zur Anerkennung der Fortgeltung des Status einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â¦ vom 01.08.1994). Zu berÃ¼cksichtigen sei ferner, dass die evangelischen Kirchen in der DDR keine MÃ¶glichkeit gehabt hÃ¤tten, ein eigenes Zusatzversorgungssystem aufzubauen.

Das SG hat die Klage mit Urteil vom 30.11.1999 abgewiesen und auf die AusfÃ¼hrungen im Widerspruchsbescheid Bezug genommen. Die jeweiligen Verordnungen und die hier zu erlassenen Bestimmungen seien nach objektiven Kriterien des Bundesrechts auszulegen. Etwaige frÃ¼her in der DDR angewandte Verwaltungspraxis oder Auslegungskriterien seien nach dem Urteil des BSG vom 30.06.1998 unbeachtlich. Dies bedeute nicht, dass nun jede durch den Wortlaut der jeweiligen Vorschriften gesetzte Eingrenzung des begÃ¼nstigten Personenkreises obsolet geworden wÃ¤re, weil damit eine als "gerechter" oder "gleicher" empfundene Rechtslage hergestellt werden kÃ¶nnte. Vielmehr sei der Wortlaut der einschlÃ¤gigen Vorschriften heranzuziehen. Nicht die Art der TÃ¤tigkeit im Versorgungssystem sei entscheidend, sondern es kÃ¤me vielmehr auch auf den jeweiligen Betrieb bzw. Arbeitgeber an. Auch andere Diplomingenieure hÃ¤tten sich hÃ¤ufig nur in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ergÃ¤nzend absichern kÃ¶nnen. Ein zwingender Grund zur Besserstellung des KlÃ¤gers gegenÃ¼ber jenen AngehÃ¶rigen seines Berufsstandes sei der Kammer deswegen, weil er einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehÃ¶rte, nicht ersichtlich. Dass diese Religionsgemeinschaft im Gegensatz zu anderen evangelischen oder katholischen Religionsgemeinschaften kein eigenes Zusatzversorgungssystem gehabt habe bzw. der KlÃ¤ger nicht in einem Bereich tÃ¤tig war, welcher entsprechenden Vereinbarungen bzw. Versorgungsordnungen unterfiel, sei nicht mit dem Mittel des Artikel 3 Grundgesetz (GG) zu bereinigen, da die Tatsache, dass man entsprechende TÃ¤tigkeiten bei entsprechenden Institutionen ausÃ¼bte, das entscheidende und damit wesentliche Unterscheidungskriterium sei, welches selbst verfassungsrechtlichen Bedenken nicht begegne.

Gegen das dem ProzessbevollmÃ¤chtigten am 23.12.1999 zugestellte Urteil hat der KlÃ¤ger am 24.01.2000 Berufung zum SÃ¤chsischen Landessozialgericht (LSG)

eingelegt. Das SG gehe unzutreffend davon aus, dass eine Ungleichbehandlung des KlÃ¤gers im Sinne des Art. 3 GG nicht vorliege. Er werde durch die enge Auslegung der Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung gegenÃ¼ber regimetreuen Arbeitnehmern mit gleichen Aufgaben benachteiligt. Das BSG habe diese Benachteiligung verhindern wollen und festgestellt, dass nach den Bestimmungen der DDR die schriftliche Erteilung einer Versorgungszusage nicht erforderlich gewesen wÃ¤re. Vorliegend sei deshalb keine Versorgungszusage erteilt worden, da der KlÃ¤ger in der evangelischen Kirche engagiert war und dem politischen System der damaligen DDR nicht nahe gestanden hÃ¤tte. Der Begriff "Hauptverwaltung" beinhalte die Verwaltung fÃ¼r mehrere zu einem Verbund zusammengeschlossener Betriebe. Auch die UnitÃ¤tsdirektion sei als eine solche Hauptverwaltung zu betrachten, da dort sÃ¤mtliche Angelegenheiten der verschiedenen Zweige der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t verwaltungstechnisch bearbeitet worden seien. Er sei auf der Tagung des Finanzausschusses im Dezember 1972 in die Finanzdirektion gewÃ¤hlt worden und sei Beauftragter fÃ¼r die Finanzierung und DurchfÃ¼hrung der Bauvorhaben in Kirche und Diakonie im gesamten Gebiet der ehemaligen DDR gewesen. Zudem sei er in ein "Ã¶ffentliches Amt" gewÃ¤hlt worden. Es mag sein, dass der Verordnungsgeber ein Kirchenamt gerade nicht als ein "Ã¶ffentliches Amt" verstanden wissen wollte. Er sei von Hause aus Bauingenieur und sei sowohl in der Zeit beim VEB als auch in der UnitÃ¤t als solcher tÃ¤tig gewesen. Er habe somit durchaus in einem gleichgestellten Betrieb gearbeitet. Da ihm gÃ¤nzlich verwehrt wurde, eine Zusatzversorgung aufzubauen, begehre er keine Besserbehandlung, sondern lediglich eine Gleichstellung.

Der KlÃ¤ger beantragt,

1. das am 30.11.1999 verkÃ¼ndete Urteil des Sozialgerichts Dresden â□□ Az: S 12 RA 589/99 â□□ wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird unter Ã□nderung des Bescheides vom 19.05.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.07.1999 verurteilt, die BeschÃ¤ftigungszeit des KlÃ¤gers vom 01.01.1973 bis zum 30.06.1990 als technischer Mitarbeiter bei der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â□¦ nach MaÃ□gabe des Anspruchs- und Anwartschaftsgesetzes in die gesetzliche Rentenversicherung zu Ã¼berfÃ¼hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die beigezogene Verwaltungsakte, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die statthafte Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§ 143 Sozialgerichtsgesetz â SGG), erweist sich jedoch als unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger hat gem. Â§ 8 Abs. 1 bis 3 i. V. m. Â§ 5 Abs. 1 AAÃG keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte die strittige Zeit als Zeit der ZugehÃ¶rigkeit zur Altersversorgung der technischen Intelligenz einschlieÃlich der fÃ¼r diesen Zeitraum nachgewiesenen tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelte feststellt.

Der VersorgungstrÃ¤ger stellt gem. Â§ 8 Abs. 1 AAÃG in einem, dem Rentenfeststellungsverfahren vorgelagerten, dem Vormerkungsverfahren nach Â§ 149 Abs. 5 SGB VI Ã¤hnlichen Verfahren einzelne Daten verbindlich fest, die fÃ¼r die spÃ¤tere Feststellung des Wertes der Rente nach dem SGB VI von Bedeutung sein kÃ¶nnen (BSG, Urteil vom 23.06.1998 â Soz-R 3-8570 Â§ 5 AAÃG Nr. 4). FÃ¼r festgestellte Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem ist Â§ 259 b SGB VI i. V. m. Â§ 6 AAÃG abweichend von Â§ 256 a SGB VI zur Beurteilung heranzuziehen. PrÃ¼fungsmaÃstab fÃ¼r die RechtmÃ¤Ãigkeit des Ablehnungsbescheides und Anspruchsgrundlage fÃ¼r das Verpflichtungsbegehren, insbesondere fÃ¼r die Frage, ob die Beklagte den Begriff "Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit ausgeÃ¼bt worden ist" zutreffend ausgelegt hat, ist Â§ 5 Abs. 1 AAÃG. Diese Vorschrift knÃ¼pft faktisch an den Text der einschlÃ¤gigen Vorschriften der DDR an, hier der Verordnung Ã¼ber die Altersversorgung der technischen Intelligenz gemÃ¤Ã Anlage I Ziff. 1 zum AAÃG (Verordnung Ã¼ber die zusÃ¤tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 17.08.1950 â GBl. I Nr. 93 S. 844 â sowie 2. DurchfÃ¼hrungsbestimmung zur Verordnung vom 24.05.1951 â GBl. I 1951 Nr. 62 S. 487). Der Regelungsgehalt des Â§ 5 AAÃG ist ausschlieÃlich nach den objektiven Auslegungskriterien des Bundesrechts zu ermitteln; auf die Auslegung der entsprechenden Verordnungen durch die Staatsorgane der frÃ¼heren DDR oder deren Verwaltungspraxis kommt es nicht an. Insoweit hÃ¤ngt die ZugehÃ¶rigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nicht notwendig davon ab, ob und wann in der DDR eine Versorgungszusage erteilt worden war. ZugehÃ¶rigkeitszeiten im Sinne des Â§ 5 AAÃG liegen auch dann vor, wenn konkret eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt worden ist, derentwegen ihrer Art nach eine zusÃ¤tzliche Altersversorgung vorgesehen war (vgl. BSG, Urteil vom 24.03.1998 â B 4 RA 27/97 R â Soz-R 3-8570 Â§ 5 Nr. 3; BSG, Urteil vom 23.06.1998 â B 4 RA 61/97 â Soz-R 3-8570 Â§ 5 Nr. 4; Urteile vom 30.06.1998 â B 4 RA 94/97 R und B 4 RA 11/98R; Urteil vom 04.08.1998 â B 4 RA 63/97 R).

Entscheidend ist nicht der Tatbestand der formellen Mitgliedschaft oder der fÃ¶rmlich festgestellten "ZugehÃ¶rigkeit" zu einem bestimmten System, sondern die tatsÃ¤chliche AusÃ¼bung einer BeschÃ¤ftigung oder einer TÃ¤tigkeit, die ihrer Art nach in einen sachlichen Geltungsbereich bestimmter Systeme fÃ¤llt. Der KlÃ¤ger hat im strittigen Zeitraum eine entgeltliche BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt, die in der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz als versorgungsberechtigend aufgelistet ist (vgl. Â§ 5 der Verordnung vom 17.08.1950 i. V. m. Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB vom 24.05.1951, a. a. O.). Zwischen den Beteiligten steht insoweit in Streit, ob die vom KlÃ¤ger ab 01.01.1973 als technischer Angestellter ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit bei der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â¦ in einer den volkseigenen

Produktionsbetrieben gleichgestellten Einrichtung oder Verwaltung ausgeÃ¼bt worden ist. Zutreffend haben die Beklagte und das SG festgestellt, dass die Evangelische BrÃ¼der-UnitÃ¤t den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben im Sinne des 2. DB vom 24.05.1951 (a. a. O.) nicht gleichgestellt werden kann.

MaÃgebend ist in erster Linie Sinn und Zweck der VO vom 17.08.1950 sowie der 1. und 2. DB, nach deren Regelungszweck nur diejenigen "Betriebe" solche im Sinne der VO sind, die fÃ¼r das staatlich-planwirtschaftlich gelenkte Wirtschaftssystem der ehemaligen DDR angelegt worden waren. Bereits aus diesem Grunde bestehen Bedenken, die Evangelische BrÃ¼der-UnitÃ¤t als volkseigenen bzw. als gleichgestellten Betrieb im Sinne der Verordnung vom 17.08.1950 sowie deren 1. und 2. DB zu qualifizieren. Denn wie aus der Bekanntmachung des SÃ¤chsischen Staatsministeriums fÃ¼r Kultus zur Anerkennung der Fortgeltung des Status einer KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t H â¦ vom 01.08.1994 hervorgeht, wurde damit der Status gemÃ¤Ã der im SÃ¤chsischen Gesetzblatt vom 14. Juli 1922 Nr. 115 verkÃ¼ndeten Anerkennung vom 05.07.1922 festgestellt. Die UnitÃ¤t kann daher auf eine lange Tradition zurÃ¼ckblicken und wurde gerade nicht fÃ¼r das staatlich gelenkte Wirtschaftssystem der DDR als solches geschaffen. Eigens fÃ¼r das Wirtschaftssystem der DDR geschaffene wirtschaftliche Einrichtungen waren danach aber Volkseigene Betriebe (VEB), die Vereinigung Volkseigener Betriebe (VVB), die Kombinate und die sozialistischen Genossenschaften (vgl. SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 21.09.1999 â L 1 RA 85/95). Kirchliche Einrichtungen gehÃ¶rten in der DDR zweifelsfrei nicht dazu.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers kann eine Gleichstellung der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t mit einem VEB bzw. gleichgestellten Betrieb nicht erfolgen. Insoweit sind die in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB vom 24.05.1951 den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellten Institute, Hochschulen, Betriebe usw. abschlieÃend aufgezÃ¤hlt, so dass die Evangelische BrÃ¼der-UnitÃ¤t als KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts und als kirchliche Einrichtung von der Einbeziehung ausgenommen war. Es kann somit weder von einem volkseigenen Produktionsbetrieb noch von einem gleichgestellten Betrieb ausgegangen werden.

Danach kann, soweit fÃ¼r den streitigen Zeitraum eine Versorgungszusage, die nach Art. 19 des Einigungsvertrages auch nach dem Beitritt der ehemaligen DDR nach MaÃgabe des Einigungsvertrages wirksam geblieben ist (vgl. hierzu BSG, Soz-R 3-8570 Â§ 1 Nr. 1), nicht vorliegt, die Frage, ob eine BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit in einem Versorgungssystem zurÃ¼ckgelegt worden ist, nur anhand derjenigen Gegebenheiten der ehemaligen DDR beantwortet werden, an die das AAÃG maÃgeblich anknÃ¼pft. Das sind die Texte der in den Anlagen 1 und 2 zum AAÃG als "bundesrechtlich relevante Fakten" aufgelisteten Versorgungsordnungen (BSG, Urteil vom 24.03.1998, a. a. O.). Deren Bedeutung ist nach MaÃgabe des Bundesrechts, insbesondere nach Sinn und Zweck des Â§ 5 AAÃG zu bestimmen. SchlieÃlich sind vorliegend nur die Versorgungsordnung selbst und die hierzu ergangenen DurchfÃ¼hrungsbestimmungen ein hinreichend publizierter und objektiver, Erkenntnisprozessen in gerade noch ausreichendem MaÃe zugÃ¤nglicher, â faktischer â AnknÃ¼pfungspunkt (BSG, Urteil vom

30.06.1998, a. a. O.). Demnach sind eben nur der Versorgungsordnung widersprechende, diese als Instrument politischer GÃ¤ngelung missbrauchende und nicht ausreichend verÃ¶ffentlichte DurchfÃ¼hrungsbestimmungen und Verwaltungsanweisungen als faktischer AnknÃ¼pfungspunkt fÃ¼r das Bundesrecht grundsÃ¤tzlich ungeeignet. Dies trifft auf die 2. DB nicht zu. Sie war im Gesetzblatt der DDR verÃ¶ffentlicht und somit jedem BÃ¼rger zugÃ¤nglich und blieb bis zur SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme zum 30.06.1990 durchgÃ¤ngig in Kraft. Sie konkretisiert die Verordnung vom 17.08.1950 in wirksamer Weise, indem sie eine Abgrenzung des einzubeziehenden Personenkreises vornimmt, die aufgrund der Weite des Begriffs technische Intelligenz ohne eine solche Konkretisierung nicht mÃ¶glich wÃ¤re. Die TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers bei der Evangelischen BrÃ¼der-UnitÃ¤t ist somit nicht vom Geltungsbereich der zusÃ¤tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst, so dass unbeachtlich bleibt, dass der KlÃ¤ger in einer "Hauptverwaltung" und in einem "Ã¶ffentlichen Amt" tÃ¤tig gewesen ist.

Im ÃbrigEn sieht der Senat von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde unter Hinweis auf die angefochtene Entscheidung ab (Â§ 153 Abs. 2 SGG), sofern sich der KlÃ¤ger auf Ungleichbehandlung im Sinne des Art. 3 GG beruft.

Aus den genannten GrÃ¼nden hatte die Berufung keinen Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Der Senat hat die Revision wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Sache zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Ziff. 1 SGG).

Erstellt am: 30.08.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024